

VORSTAND AKTUELL

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Freunde,

das Jahr geht zu Ende und mit ihm das 40-jährige Jubiläum der BundesElternVereinigung bzw. von Anthropoi Selbsthilfe. In diesem Heft erinnern wir noch einmal an die seit damals stattfindende enge Zusammenarbeit mit Anthropoi Bundesverband, der nicht nur die Geschäftsstellenaufgaben bis zur Errichtung einer eigenen Beratungs- und Geschäftsstelle in Berlin im Jahr 2001 übernahm, sondern aus dessen Reihen auch wesentliche Impulse zur Gründung ausgingen.

INHALT

- 1 Vorstand Aktuell
- 1 Herzliche Einladung zur Jahrestagung 2018
- 2 40 Jahre Anthropoi Selbsthilfe sind auch 40 Jahre Zusammenarbeit mit dem Fachverband der Einrichtungen
- 3 Bundesteilhabegesetz: Der Umsetzungsprozess
- 3 Noch keine Erhöhung der Vergütung für gesetzliche Berufsbetreuer
- 3 Nachgefragt: Aufforderung zur Pflegebedarfsprüfung durch Sozialamt
- 4 Vorbeugung von Zahnerkrankungen bei Menschen mit Pflegebedarf und/oder Behinderung
- 4 Anspruch auf Grundsicherung im Eingangs- und Bildungsbereich von Werkstätten
- 5 Behindertentestament: Gegen den behinderten Vorerben können Gerichtskosten für die rechtliche Betreuung festgesetzt werden
- 6 Info und Service
- 7 Buchrezension
- 8 Termine
- 8 Wir beraten Sie gerne!

IMPRESSUM

Herausgeber Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V. · Argentinische Allee 25 · 14163 Berlin · Tel. 030 . 80 10 85 18 · Fax 030 . 80 10 85 21 · info@anthropoi-selbsthilfe.de · www.anthropoi.de
Redaktion Ingeborg Woitsch, Volker Hauburger, Alfred Leuthold (v. i. S. d. P.) · *Fotonachweis* S. 1: Alfred Leuthold; S. 2: Ingeborg Woitsch; S. 4 und 6: [wikimedia CC BY-SA 3.0 https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/)
Auflage 3700 · *Papier* Cyclus Print (aus 100 % Altpapier mit Blauem Engel) · *Satz* Christoph Eyrych, Berlin
Druck Oktoberdruck AG, Berlin
Spendenkonto IBAN: DE88 1002 0500 0003 2472 00
BIC: BFSWDE33 BER

Aus dem Vorstand gibt es diesmal wenig Neues zu berichten: wir haben nach der Wahl des Vorstandes im Juni die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes und der weiteren Aktiven von Anthropoi Selbsthilfe vorgenommen. Wir werden uns neben den Aufgaben und Tätigkeiten, die sich aus der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ergeben, verstärkt unseren Mitgliedern zuwenden und mittel- und langfristig auch auf eine notwendige Verjüngung der „Aktiven“ von Anthropoi Selbsthilfe hinarbeiten.



Die Vorstandsmitglieder: Andreas Enke, Sabine von der Recke, Doris Bröring-Boklage, Volker Hauburger, Klaus Biesdorf (v. l. n. r.)

Den aktuellen Stand der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes gibt ein Beitrag wieder. Mit der Vergütung der gesetzlichen Betreuung befassen sich zwei Artikel: einmal geht es um den Status der lange geforderten, aber bisher vom Bundesrat noch nicht bestätigten Erhöhung der Vergütung der gesetzlichen Berufsbetreuung und zum anderen um die Regelungen im Rahmen eines Behinderten-Testaments bezüglich der jährlichen Gerichtskosten einer rechtlichen Betreuung. Falls Sie eine Aufforderung zur Pflegebedarfsprüfung durch das Sozialamt erhalten haben, erfahren Sie die Hintergründe und Ihre Pflichten in diesem Zusammenhang in einem weiteren Kommentar. Abgerundet werden die Informationen zur Sozialpolitik durch den Hinweis auf eine neue geplante Richtlinie zur Vorbeugung von Zahnerkrankungen.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre und Ihnen und Ihren Angehörigen eine besinnliche Adventszeit und frohe Weihnachten. Kommen Sie gut ins Neue Jahr!

Ihr Volker Hauburger

HERZLICHE EINLADUNG ZUR JAHRESTAGUNG 2018

Schon heute laden wir Sie herzlich ein zu unserer Anthropoi Jahrestagung 2018. Wir werden sie wieder ge-

meinsam mit dem Anthropoi Bundesverband veranstalten, dem Fachverband der Einrichtungen.

Ins Zentrum gestellt haben wir ein Thema, das uns sehr am Herzen liegt:

„Mitwirken – erforschen. lernen. leben.“

Die Tagung findet vom **14. bis 16. Juni 2018** statt in der Dorfgemeinschaft Tennental bei Stuttgart.

Gemeinsam ins Gespräch kommen ist uns wichtig: Menschen mit Assistenzbedarf, Mitarbeitende und Angehörige. Auch speziell für Fragen der Angehörigen werden wir Angebote machen. Im Rahmen der Tagung wird auch unsere Mitgliederversammlung stattfinden (am Samstag-Vormittag).

Gemeinsam mit Menschen mit Assistenzbedarf stecken wir noch mitten in den Tagungsvorbereitungen. In unserer Osterausgabe und natürlich im Newsletter und auf unserer Website werden Sie dann die Details erfahren.

Wir freuen uns auf Sie!



Selbstvertreter*innen auf der Anthropoi Jahrestagung 2016 in Kassel

40 JAHRE ANTHROPOI SELBSTHILFE SIND AUCH 40 JAHRE ZUSAMMENARBEIT MIT DEM FACHVERBAND DER EINRICHTUNGEN

Die Gründung der BundesElternVereinigung 1977 stellte einen sehr weitsichtigen Entschluss dar, der wesentlich auf Impulsen von Mitarbeiter*innen des Verbandes anthroposophischer Einrichtungen für Heilpädagogik und Sozialtherapie (heute Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen, kurz: Anthropoi Bundesverband) beruhte. Insbesondere zu nennen sind Horst Heuwold und Anne-Marie Kempff.

Der Verband übernahm auch bis zur Errichtung einer eigenen Beratungs- und Geschäftsstelle in Berlin 2001 die Geschäftsstellenaufgaben. 1984 wurde dazu eine schriftliche Vereinbarung getroffen:

Die Bundeselternvereinigung ... und der Verband ... haben sich seit der Gründung der BundesElternVereinigung ... zum Zweck der gemeinsamen Wahrung ihrer Aufgaben für behinderte Menschen zusammengeschlossen, und zwar sowohl im administrativen Bereich wie im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden. 1. Der Verband stellt dafür einen Teil seiner Verwaltungseinrichtung zur Verfügung und steht mit seinen Fachkräften beratend zur Seite. 2. Die Bundeselternvereinigung wiederum unterstützt mit ihren Vertretern den Verband in seinen Aufgaben.

Hier ist insbesondere Frau Ina Krause-Trapp zu dan-

ken, die diese Aufgabe für uns von 1988 bis 2001 in der Geschäftsstelle des Verbandes wahrgenommen hat. Frau Krause-Trapp ist noch heute als Geschäftsführerin und Justitiarin für Anthropoi Bundesverband tätig.

Auch wenn inzwischen die beiden Geschäftsstellen von Anthropoi Bundesverband (in Echzell-Bingenheim, Hessen) und Anthropoi Selbsthilfe (in Berlin) an verschiedenen Orten sind, findet eine enge und gute Zusammenarbeit statt. Die Zeitschrift PUNKT UND KREIS wird seit 2009 in Zusammenarbeit herausgegeben und vertrieben. Seit 2007 besteht die wichtige Kooperation der beiden Verbände mit der Stiftung Lauenstein. Trotz jeweiliger Eigenständigkeit haben wir seit 2013 die gemeinsame Marke Anthropoi und das gemeinsame Startportal im Internet anthropoi.de. Seit 2015 besteht der Anthropoi Beirat als Gremium von Menschen mit Assistenzbedarf zur Begleitung der Arbeit der beiden Vorstände. Seit vielen Jahren schon veranstalten wir die gemeinsamen Jahrestagungen. Eine quasi geschwisterliche Zusammenarbeit von Anthropoi Selbsthilfe und Anthropoi Bundesverband besteht also – manchmal müssen wir allerdings auch darauf achten, dass wir als Anthropoi Selbsthilfe in der Wahrnehmung bei Mitarbeitenden und Angehörigen als eigenständiger Verband wahrgenommen werden.

Alfred Leuthold

40 Jahre  Anthropoi Selbsthilfe

BUNDESTEILHABEGESETZ: DER UMSETZUNGSPROZESS



Wie berichtet, treten die neuen Regelungen des Bundesteilhabegesetzes nach und nach in Kraft. Die größten Veränderungen stehen 2020 an. Die Umsetzung liegt dabei nun in wesentlichen Teilen bei den Ländern. Es

zeichnet sich ab, dass die Länder hierfür in der Regel zwei Ausführungsgesetze erlassen, eines für die Änderungen ab 1. Januar 2018 und eines für die Änderungen ab 2020.

Die Neuerungen in 2018 umfassen insbesondere:

- die Regelung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe,
- die Regelung der Koordinierung zwischen beteiligten Trägern, und zur Teilhabeplanung,
- die Regelung zum Gesamtplanverfahren und der Bedarfsermittlung,
- die Einführung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung,
- die Einführung der Möglichkeiten der anderen Anbieter und der Erweiterung des Budgets für Arbeit – beides als Alternativen bzw. Ergänzung des Angebots der Werkstätten.

Die unabhängige Teilhabeberatung wird voraussichtlich im März 2018 richtig anlaufen. Die Zuständigkeiten sind noch nicht in allen Ländern neu geregelt.

Wichtig ist nun auch, dass wesentliche Neuerungen, die erst 2020 in Kraft treten werden, nun in den nächsten zwei Jahren im Hintergrund in ausgewählten Regionen geprüft werden. Während die Fälle weiter nach dem alten Recht beschieden werden, wird gleichzeitig fiktiv geprüft, wie es nach dem neuen Recht entschieden würde. Hierfür wurden Modellregionen ausgewählt, so dass diese Erprobungsarbeit in 2018 beginnen kann.

Im Hintergrund laufen außerdem die Vorbereitungen für neue Landesrahmenverträge, die in Zukunft wiederum die Grundlage dafür sein werden, dass Leistungen auch weiterhin übernommen werden. Hier setzt sich der Anthropoi Bundesverband aktiv ein, um zu ermöglichen, dass die spezifischen Leistungen an den LebensOrten auch in Zukunft gefördert werden.

Wir von Anthropoi Selbsthilfe begleiten den Umsetzungsprozess des Bundesteilhabegesetzes in Zusammenarbeit mit anderen Selbsthilfeverbänden. Über die Entwicklungen werden wir Sie weiterhin informieren. Wir freuen uns dabei auch auf Ihre Berichte, Erfahrungen und Fragen zu dem Thema. Es kommt in dieser Phase unserer Ansicht nach darauf an, dass Informationen weitergeleitet werden, damit die Erfahrungen an entsprechender Stelle eingebracht werden können. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

RAin Beatrice Nolte

NOCH KEINE ERHÖHUNG DER VERGÜTUNG FÜR GESETZLICHE BERUFSBETREUER

Für gesetzliche Berufsbetreuer wird bereits seit einigen Jahren eine Erhöhung der Vergütung gefordert. Zu geringe Vergütungssätze führen dazu, dass die Berufsbetreuer weniger Zeit in die Zusammenarbeit mit einzelnen Betreuten investieren können. Von vielen Experten werden daher höhere Vergütungssätze als zwingend notwendig erachtet. Die Beratung eines entsprechenden Gesetzes, welches eine Erhöhung der Vergütung um 15 % vorsieht und das der Bundestag bereits verabschiedet hat, ist Anfang Juli 2017 allerdings im Bundesrat vertagt worden. Bei den Sitzungen des Bundesrates im September und

am 3. November 2017 wurde das Thema ebenfalls nicht behandelt.

Trotz Beendigung der Legislaturperiode bleibt die Verabschiedung derzeit theoretisch möglich, da der 18. Bundestag den Gesetzesentwurf abschließend behandelt hat und es nur noch auf eine Zustimmung des Bundesrates ankommt. Der Bundesrat könnte dem Gesetz daher in seiner nächsten Sitzung Ende November zustimmen. Wir werden hierüber informieren.

RAin Beatrice Nolte

NACHGEFRAGT

AUFFORDERUNG ZUR PFLEGEBEDARFSPRÜFUNG DURCH SOZIALAMT

Einige von Ihnen haben uns informiert, dass Sie vom Träger der Sozialhilfe aufgefordert wurden, den notwendigen Pflegebedarf prüfen zu lassen, bzw. dem Sozialamt die Daten der zuständigen Pflegekasse mitzuteilen.

Seit dem 1.1.2017 gelten nicht mehr die bisherigen drei Pflegestufen, sondern stattdessen fünf Pflegegrade. Diese Rechtsänderung führt nicht automatisch zu neuen Prüfungsverfahren. Menschen, denen bereits vor Geset-

zesänderung eine Pflegestufe zuerkannt worden ist, werden ohne neue Prüfung in das neue System übergeleitet. Viele von Ihnen werden die Information zum neuen Pflegegrad bereits erhalten haben. Eine neue Überprüfung steht hier dann erst wieder an, wenn sich der Pflegebedarf ändern sollte.

Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5, die in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen leben übernimmt die Pflegekasse ein Zehntel der vereinbarten Einrichtungskosten, maximal jedoch 266 Euro im Monat, selbst wenn der Pflegeaufwand deutlich darüber liegt (vgl. § 43a SGB XI). Der Sozialhilfeträger hat ein Interesse daran, diese Kostenbeteiligung der Pflegekassen zu erreichen.

Grundsätzlich liegt der Anspruch, diese Leistung bei der Pflegekasse zu beantragen, beim Leistungsberechtigten selbst. Dieses Recht geht nicht automatisch auf den Sozialhilfeträger über.

Der Sozialhilfeträger hat allerdings über § 95 SGB XII die Möglichkeit, das Verfahren selbst zu betreiben. Im Rahmen von Mitwirkungspflichten kann dann eine Verpflichtung dahingehend bestehen, einen entsprechenden Antrag zu stellen oder aber den Sozialhilfeträger im Verfahren zu unterstützen. Dies gilt jedenfalls, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür sprechen, dass ein Pflegebedarf besteht. Dies lässt sich in der Regel durch ein Gespräch mit dem Bezugsbetreuer in der Einrichtung klären, wenn gewünscht.

Soweit ein Pflegebedarf bestehen könnte, so kann der Sozialhilfeträger zur Beantragung bzw. zur Mitwirkung am Verfahren auffordern. Wenn erkennbar kein Pflegebedarf besteht, kann dies dem Sozialhilfeträger mitgeteilt werden.

RAin Beatrice Nolte

VORBEUGUNG VON ZAHNERKRANKUNGEN BEI MENSCHEN MIT PFLEGEBEDARF UND/ODER BEHINDERUNG



Menschen mit Behinderungen und Pflegebedürftige haben einen Anspruch auf Krankenkassenleistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (vgl. § 22a SGB V). Im Oktober 2017 wurde im Gemeinsamen Bundes-

desausschuss (G-BA) hierzu eine neue Richtlinie verhandelt, die nun dem Bundesgesundheitsministerium zur Prüfung vorgelegt wird.

In der Richtlinie werden Art und Umfang des vertragszahnärztlichen Leistungsspektrums festgelegt, das von der gesetzlichen Krankenkasse zu tragen ist. Ziel ist es, die Mundgesundheit der Versicherten zu erhalten, bzw. zu verbessern. Deshalb sollen, abhängig vom Mundgesundheitsstatus, vorbeugende Maßnahmen von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden. Die Patientenvertretung im Gemeinsamen Bundesausschuss kritisiert, dass die neue Richtlinie sich lediglich an den gesetzlichen Minimalforderungen orientiere und nicht an dem tatsächlichen Bedarf insbesondere von Menschen, die wegen geistiger oder körperlicher Einschränkungen kaum zu einer selbstständigen Reinigung ihrer Zähne in der Lage sind. Vorgeschlagen war unter

anderem – fachlich begründet – ein Anspruch auf eine professionelle Zahnreinigung bis zu vier Mal im Jahr, bei entsprechendem zahnmedizinischem Bedarf. Dies wurde jedoch abgelehnt. Die Patientenvertretung hat außerdem gefordert, dass die Krankenkassen Ihre Versicherten in einer für sie wahrnehmbaren und verständlichen Form über das neue Leistungsspektrum informieren. Diese Forderung wurde jedoch ebenfalls nicht in die Richtlinie übernommen.

Konkret wird das neue Leistungsspektrum unter anderem folgende Ansprüche umfassen:

- die Erhebung des Mundgesundheitsstatus (1× jährlich),
- die Erstellung eines individuellen Mundgesundheitsplans,
- die Aufklärung zur Mundgesundheit,
- die Entfernung harter Zahnbeläge (2× im Jahr).

Soweit seitens des Bundesministeriums für Gesundheit keine Beanstandung der Richtlinie erfolgen wird, wird diese nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 1. Juli 2018 in Kraft treten. Wir werden hierzu informieren.

RAin Beatrice Nolte

ANSPRUCH AUF GRUNDSICHERUNG IM EINGANGS- UND BILDUNGSBEREICH VON WERKSTÄTTEN

Menschen, die aufgrund einer Behinderung dauerhaft erwerbsunfähig sind, haben – soweit sie bedürftig sind – einen Anspruch auf Grundsicherung nach dem SGB XII. Hiervon zu unterscheiden ist die Grundsicherung nach

dem SGB II, die grundsätzlich an eine Erwerbsfähigkeit anknüpft.

Menschen, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) arbeiten, haben einen Anspruch

auf Grundsicherung nach dem SGB XII, da Voraussetzung der Aufnahme in eine Werkstatt die Feststellung einer dauerhaften Erwerbsunfähigkeit ist.

Anders kann es sein, wenn Menschen noch im Eingangs- und Bildungsbereich einer WfbM tätig sind. Zwar ist während dieser Zeit von einer vollen Erwerbsunfähigkeit auszugehen, das Kriterium der Dauerhaftigkeit der Erwerbsunfähigkeit ist hier teilweise jedoch noch offen.

Anfang des Jahres wurde gesetzlich festgelegt, dass während der Zeit im Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM kein Ersuchen an den Rententräger erfolgen soll, die Frage der dauerhaften Erwerbsunfähigkeit zu begutachten. Die Bedeutung dieser Norm ist umstritten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat daher im Juli 2017, auf Anfrage der Länder, seine Auslegung der Norm veröffentlicht. Hiernach solle die Norm weder dazu führen, dass für die Dauer im Ausbildungsbereich einer WfbM automatisch von dauerhafter Erwerbsunfähigkeit auszugehen sei, noch soll ein Anspruch auf Grundsicherung nach SGB XII ausgeschlossen sein. Vielmehr komme es auf den Einzelfall an. Soweit vor Eintritt in die Werkstatt dauerhafte Erwerbsunfähigkeit festgestellt worden sei, so gelte dies weiter, auch wenn mit einer Ausbildung versucht werde, die Leistungsfähigkeit zu stärken oder wiederzugewinnen. Ansonsten lege die reine Verfahrensnorm im Wesentlichen fest, dass während des Werkstattbesuches die Stellungnahme des Fachausschusses der Werkstatt das vorrangige Instrument zur Feststellung der Dauerhaftigkeit der vollen Erwerbsminderung sei. Eine Begutachtung durch den Rententräger solle in der Phase der Ausbildung nicht die Entscheidung des Fachausschusses vorwegnehmen,

die in der Regel erst nach Durchlaufen des Bildungsbereiches anstehe.

Das liest sich zunächst nachvollziehbar und hat durch den darin betonten Entwicklungsgedanken auch einen sympathischen Klang. Es kann jedoch zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen. Denn in der Verwaltung wird nun teilweise vertreten, dass während des Besuches des Eingangs- und Bildungsbereichs einer WfbM kein Anspruch auf Grundsicherung nach SGB XII bestehen könne, da dieser erst nach Abschluss des Bildungsbereiches festgestellt werden könne.

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) weist in diesem Zusammenhang auf die ungerechtfertigte Ungleichbehandlung hin, die durch eine solche Auslegung des Gesetzes bestehe. Der weit überwiegende Teil der Menschen, die den Bildungsbereich einer WfbM durchlaufen, ist dauerhaft erwerbsunfähig im Sinne des Gesetzes. Daher erscheint es nicht sachgerecht, den Leistungsanspruch über bis zu zwei Jahre davon abhängig zu machen, ob dies vor Eintritt in die Werkstatt festgestellt worden ist oder nicht. Dies würde zu erheblicher Ungleichbehandlung führen. Der bvkm rät daher zu einem Widerspruch, sollten für einen Betroffenen notwendige Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB XII abgewiesen werden und dies zu Nachteilen führen. Der bvkm hat hierzu einen Musterwiderruf vorbereitet, der hier abgerufen werden kann: www.bvkm.de/recht-ratgeber/

Wir werden die Rechtsprechung in dieser Richtung beobachten und berichten. Wenn Sie hierzu Erfahrungen oder Fragen haben, die auch für andere Mitglieder interessant sein könnten, melden Sie sich gerne bei uns.

RAin Beatrice Nolte

BEHINDERTENTESTAMENT: GEGEN DEN BEHINDERTEN VORERBEN KÖNNEN RICHTSKOSTEN FÜR DIE RECHTLICHE BETREUUNG FESTGESETZT WERDEN

Gegen den behinderten Vorerben können Gerichtskosten für die rechtliche Betreuung festgesetzt werden Nach einem Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm vom 18. August 2015 (Aktenzeichen 15 Wx 203/15) ist die Jahresgebühr für eine rechtliche Betreuung von der Justizkasse auch dann anzusetzen, wenn es sich bei dem Vermögen des Betreuten um ererbtes Vermögen in Form einer unter Testamentsvollstreckung stehenden Vorerbschaft handelt. Entscheidend für das für die Festsetzung der Jahresgebühr anzuwendende Gerichts- und Notarkostengesetz ist nach Auffassung des OLG allein, dass der Betreute Inhaber des Vermögens ist. Auf die Verfügbarkeit des Vermögens bzw. eine insoweit bestehende Einschränkung durch eine Vorerbschaft und eine vom Erblasser angeordnete Testamentsvollstreckung komme es dagegen nicht an. Das einfach gehaltene Kostenrecht würde überfrachtet, wenn der Kostenbeamte

nicht allein auf das Vorhandensein von Vermögenswerten abzustellen hätte, sondern auch noch prüfen müsste, ob der behinderte Vorerbe einen Anspruch darauf hat, dass ihm der Testamentsvollstrecker aufgrund der vom Erblasser im Behindertentestament getroffenen Verwaltungsanordnung Geldbeträge zur Deckung der Gerichtskosten zur Verfügung stellt. Inwieweit der Vorerbe tatsächlich zur Bezahlung der festgesetzten Gebühr herangezogen werden könne, sei dann gegebenenfalls im Vollstreckungsverfahren zu klären. Zum Hintergrund Bei dauerhaften Betreuungen kann das Betreuungsgericht vom Betreuten eine Jahresgebühr für die Gerichtskosten erheben. Voraussetzung hierfür ist, dass das Vermögen des Betreuten nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25.000 Euro beträgt. Der Vermögenswert eines angemessenen Hausgrundstücks, das vom Betreuten selbst bewohnt wird, wird dabei nicht mitgerechnet. Ist

die Betreuung für Angelegenheiten der Vermögenssorge angeordnet, werden pro angefangenen 5.000 Euro, die über die Vermögensfreigrenze von 25.000 Euro hinausgehen, 10 Euro, mindestens aber 200 Euro, als Jahresgebühr durch das Gericht erhoben. Hat der Betreute zum Beispiel ein Vermögen von 250.000 Euro, fällt für seine rechtliche Betreuung eine jährliche Gerichtsgebühr von 450 Euro an.

Tipp: Es empfiehlt sich, in der Verwaltungsanordnung an den Testamentsvollstrecker, die im Behindertentestament zu treffen ist, zu regeln, dass Gerichtsgebühren für eine rechtliche Betreuung nicht aus dem Vorerbe entnommen werden dürfen. Zwar kann hierdurch nach der vorgenannten Rechtsprechung die Festsetzung der Gerichtsgebühr nicht verhindert werden. Jedoch kann der Vorerbe, wenn es zur Vollstreckung der Gerichtsgebühr kommt, im Falle einer solchen Regelung geltend machen, dass er keinen Anspruch gegen den Testamentsvollstrecker darauf hat, dass dieser ihm finanzielle Mittel zum Ausgleich der Gebühr zur Verfügung stellt.

Hinsichtlich der Vergütungsansprüche, die ein rechtlicher Betreuer geltend machen kann, hat der Bundesgerichtshof (BGH) bereits durch Beschluss vom 27. März 2013 (Aktenzeichen XII ZB 679/11) entschieden, dass das Behindertentestament in dem konkreten Fall so auszulegen war, dass deren Begleichung mit der an den Testamentsvollstrecker gerichteten Verwaltungsanordnung nicht ausgeschlossen werden sollte. Nach dieser Entscheidung kommt es bezüglich derartiger Ansprüche also immer darauf an, wie die vom Erblasser im Testament getroffene Verwaltungsanordnung im jeweiligen Einzelfall auszulegen ist. Wollen Eltern verhindern, dass Vergütungsansprüche eines rechtlichen Betreuers aus der Vorerbschaft befriedigt werden, empfiehlt es sich deshalb, bei der Errichtung des Behindertentestaments in der Verwaltungsanordnung an den Testamentsvollstrecker zu regeln, dass die durch eine rechtliche Betreuung



Eisentrube zur Aufbewahrung von Testamenten im Gerichtsmuseum Bad Fredeburg

entstehenden Kosten nicht aus dem Vorerbe bestritten werden sollen. Aufgrund der vorgenannten OLG-Entscheidung sollte darauf geachtet werden, dass hiervon auch die Gerichtsgebühren für eine rechtliche Betreuung erfasst sind. Weitere Tipps zur Gestaltung eines Behindertentestaments sind in der Broschüre „Vererben zugunsten behinderter Menschen“ des bvkm nachzulesen.

Katja Kruse

Quelle: bvkm, Das Band 2/2017 (Abdruck mit freundlicher Genehmigung), www.bvkm.de

INFO UND SERVICE

mitMenschPreis

Der BeB schreibt zum fünften Mal den mitMenschPreis aus. Wieder werden Projekte und Initiativen in der Behindertenhilfe oder Sozialpsychiatrie gesucht, die Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf mehr selbstbestimmte Teilhabe ermöglichen.

Bewerbungsschluss ist der 31. März 2018.

www.mitmenschpreis.de

Familienratgeber

Der Familienratgeber der Aktion Mensch, ein kostenloses Service- und Ratgeberportal für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen, ist nun mobil und in einfacher Sprache verfügbar:

www.familienratgeber.de

Der Europäische Notfallausweis

Er enthält in neun Sprachen alle wichtigen medizinischen Informationen zu Ihrer Person auf einen Blick: Lichtbild + persönliche Daten/Blutgruppe + Schutzimpfungen/Allergien + Unverträglichkeiten/Chronische Krankheiten/Name und Dosierung einzunehmender Medikamente/Notfallkontaktpersonen.

7,5 cm × 10,5 cm, 12 Seiten, 6g.

bit.ly/euro-notfallausweis

Kindergeld

Der bvkm hat das Merkblatt „Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung“ überarbeitet. Es steht als pdf online, die Druckversion ist in Arbeit.

bvkm.de/wp-content/uploads/Kindergeld_2017.pdf

Ausgezeichnet – Mein Leben an der Seite eines behinderten Geschwisters

Aus der Einladung von Christiane Döring, unserer Ansprechpartnerin Erwachsene Geschwister:

Liebe Geschwister!

Zehn Jahre Geschwisterseminar – das ist doch Ausgezeichnet!

Unter dieser Überschrift möchte ich Sie herzlich einladen. Es spielt keine Rolle ob Sie ein erstes Mal dabei sind oder schon öfters dabei waren. Sicher haben Sie auch viele Situationen und Erlebnisse mit Ihrem behinderten Geschwister ausgezeichnet gemeistert, damals wie heute. Dies sollte einmal zur Sprache kommen!

Was zeichnet Sie aus? Was hat eine Auszeichnung verdient? Haben manche Leistungen auch Spuren hinterlassen?

Die Facetten diesbezüglich sind bunt und vielfältig. Seien Sie herzlich Willkommen mit Ihren Fähigkeiten, besten „Rollen“ und was Sie weiter ausmacht – es ist Ausgezeichnet, wenn Sie dabei sind!

Termin: 2. Juni 2018

Ort: Werkgemeinschaft Bahrenhof, 23845 Bahrenhof

Anmeldung unter www.beziehungs-weisen.de



Ausgezeichnet!

toom Baumarkt und die Bundesvereinigung Lebenshilfe stellen in einer Broschüre drei beliebte Heimwerkerthemen vor, erklärt mit vielen Fotos und in Leichter Sprache. Die Broschüre kann kostenlos heruntergeladen werden: bit.ly/lh-selber-machen

Buch „Wir kochen! – Familienrezepte und Reportagen“

Nichts verbindet Menschen so schnell wie gemeinsames Kochen und das Zusammensein bei Tisch. Für diese Erfahrung reisten Ina Beyer und Sally Lazić ein Jahr lang quer durch Deutschland und besuchten Familien, in denen ein Kind mit Beeinträchtigung lebt. Sobald es nach erstem Kennenlernen in die Küche ging, gerieten Kamera und Schreibblock zur Nebensache.

Wie sehr gemeinsames Kochen und Essen das Familienleben fördert, weiß auch Starkoch Ralf Zacherl. Er ist überzeugt: Familien, die kochen, funktionieren besser. Seine Geschichte und ein Lieblingsrezept des bekannten TV-Kochs bilden den Auftakt der Porträt- und Rezeptreihe in diesem Kochbuch.

Kurz gesagt: Es geht um Genuss und Zusammenhalt. Lassen Sie sich von den leckeren Rezepten zum Nachkochen verführen und von den Lebensgeschichten berühren.



Ina Beyer und Sally Lazić, *Wir kochen!* Lebenshilfe-Verlag Marburg, 2. Auflage 2017, ISBN 978-3-88617-559-8, 14,90 Euro
<http://bit.ly/lh-kochbuch>

Selbermachen leicht gemacht

Broschüre in Leichter Sprache gibt Tipps.

Damit das Selbermachen allen Menschen möglich wird, müssen noch viele Barrieren abgebaut werden.

BUCHREZENSION

„WIDERSPENSTIG, EIGENSINNIG, UNBEQUEM“



Ein widerspenstiges Buch: Es bietet einige ungewöhnliche und teils unbequeme Sichtweisen auf das Thema Behinderung und es liest sich gerade auf den ersten Seiten etwas sperrig, wie ich finde. Der Autor, gelernter Bibliothekar und heute auch Lehrbeauftragter an zwei Hochschulen, ist „seit Ende der siebziger Jahre mit vielfältigen

Aktivitäten in der emanzipatorischen Behindertenpolitik aktiv“ (www.udosierck.de). Dies erklärt die ungeheure Fülle an ausgewerteten Quellen für die Beschreibung des Standes der Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft im Lauf der Jahrhunderte. Sein Tenor, der sich durch das ganze Buch zieht: Die Menschen mit Behinderung dürfen nicht einfach kategorisiert oder in Rollenklischees wie Opfer, Helden, usw. gepresst werden,

sondern müssen in ihrer Biografie individuell betrachtet werden.

Ein weiterer Teil befasst sich mit Aspekten wie „Leistung und Arbeit“, „Tabu Sexualität“ und „Dilemma Dankbarkeit“. Udo Sierck ruft zur differenzierten Beurteilung des Denkens und Handelns auf, auch was aktive Menschen mit Behinderung selbst angeht, vor allem, aber nicht nur in den 1930er Jahren. Mit Kurzbiografien von zwanzig eigensinnigen Menschen von Paracelsus über Fredi Saal bis zu Alison Lapper rundet er das Buch ab.

Mein Fazit: Keine leichte, aber unbedingt lesenswerte Lektüre.

Udo Sierck, *Widerspenstig, eigensinnig, unbequem. Die unbekannteste Geschichte behinderter Menschen.* Beltz, 2017, ISBN 978-3-7799-3611-4, 16,95 Euro.

Alfred Leuthold

ABONNIEREN SIE UNSEREN NEWSLETTER!

Wir geben monatlich einen Newsletter heraus mit aktuellen Informationen. So sind Sie immer gut informiert – auf Ihrem Smartphone, Tablet, Computer. Wo auch immer Sie Ihre E-Mails lesen.

Die Newsletter – auch die früheren Ausgaben – kön-

nen Sie gerne auch auf unserer Website lesen oder herunterladen: www.anthropoi-selbsthilfe.de → Service → Newsletter-Infos

Noch kein/e Abonnent*in? Schicken Sie uns einfach eine E-Mail!

TERMINE

■ 7. Europäischer Kongress

„In der Begegnung leben“, 31. Mai – 3. Juni 2018
Belgrad, Serbien

Der siebte Europäische Kongress für Menschen mit Behinderung „In der Begegnung leben“ wird in Belgrad stattfinden. Er wird der letzte dieser Kongressreihe sein – der erste fand 1998 in Berlin statt, siehe unter www.in-der-begegnung-leben.eu.

Mehr Informationen zum Belgrader Kongress, das Programm und das Anmeldeformular finden Sie unter zivetiususretu.com (Website auf Deutsch, Englisch, Serbisch)

■ Regionaltagung Nord

14. April 2018

Ort: Zusammenleben Hamburg, Thema: BTHG

■ Geschwister-Seminartag

2. Juni 2018

Bitte siehe Seite 7.

■ Anthropoi Jahrestagung 2018

14.–16. Juni 2018

Dorfgemeinschaft Tennental (bei Stuttgart)

Termin bitte vormerken – siehe Seite 1.

WIR BERATEN SIE GERNE!

Gerne beraten wir Eltern, Angehörige und Freunde unserer Mitgliedsvereine und unsere Fördermitglieder. Wenden Sie sich direkt an die hier genannten Kontaktpersonen.

Beratungs- und Geschäftsstelle Anthropoi Selbsthilfe

Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.

Argentinische Allee 25, 14163 Berlin
Tel. 030 . 80 10 85 18, Fax 030 . 80 10 85 21
E-Mail: info@anthropoi-selbsthilfe.de
Internet: www.anthropoi.de

In den Regionen

Für alle folgenden gilt als E-Mail-Adresse das Schema familienname@anthropoi-selbsthilfe.de

Baden-Württemberg, Bayern

Uta Dreckmann, Tel. 07031 . 38 28 78
Ute Krögler, Tel. 07141 . 87 97 23

Saarland, Rheinland-Pfalz

Klaus Biesdorf, Tel. 06721 . 170 95

Hessen

Manfred Barth, Tel. 06104 . 689 16 12
Dorothea Keicher, Tel. 0661 . 60 33 49
Gisela Stöhr, Tel. 0171 . 514 04 12

Nordrhein-Westfalen

Sabine von der Recke, Tel. 02225 . 94 78 22

Nord – Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, (Mecklenburg-Vorpommern)

Wolf Tutein, Tel. 0421 . 54 75 53

Berlin, Brandenburg

Elisabeth Kruse, Tel. 030 . 84 72 69 45
Barbara Müller, Tel. 030 . 606 13 24

Ansprechpartnerin Erwachsene Geschwister:

Christiane Döring, Fax 04531 . 18 86 05,
E-Mail: geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de
(gegebenenfalls darüber Absprache für Telefonat)

Rechtsberatung

Anwälte/innen, die schon für unsere Angehörigen oder Einrichtungen tätig waren, können Sie in der Beratungsstelle von Anthropoi Selbsthilfe erfragen. Wesentlich umfangreicher ist eine Liste auf der Website der Lebenshilfe (Kurzlink: <http://bit.ly/anwaelte-lebenshilfe>, rechte Spalte unten), die nach Bundesländern und Postleitzahlen geordnet ist.

Fachstellen für Gewaltprävention

Süd: Hotline: 0151 . 40 74 16 54

E-Mail: fachstelle-sued@anthropoi.de

Mitte: Tel. 06359 . 94 94 69 und mobil 0157 . 54 17 72 42

E-Mail: fachstelle-mitte@anthropoi.de

Nord (auch für NRW): Tel.: 05803 . 969 98 56

Mobil: 0160 . 701 35 48 und 0151 . 52 72 84 55

E-Mail: fachstelle-nord@anthropoi.de

SPENDENKONTO ANTHROPOI SELBSTHILFE

IBAN: DE88 1002 0500 0003 2472 00

BIC: BFSW DE33 BER

(Bank für Sozialwirtschaft)